

# Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

N<sup>o</sup> 6.

(Ausgegeben den 27. Mai 1871.)

**11. Regierungsverordnung vom 18. April 1871,**  
die Ausführung des Gesetzes vom 9. Dezember 1870, die Ausübung der  
Fischerei in fließenden Gewässern  
betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Dezember 1870, die Ausübung der Fischerei  
in fließenden Gewässern betreffend, wird mit Serenissimi Höchster Genehmigung  
folgendes verordnet:

## §. 1.

Zu keiner Zeit dürfen gefangen werden:

|            |  |
|------------|--|
| Lachse     | von einem geringeren Gewichte als 2 Pfund,                       |
| Karpfen    | " " " " " 1 "  |
| Altfische  | " " " " " " "  |
| Hechten    | " " " " " 1 2 "  |
| Barben     | " " " " " " "  |
| Forellen   | " " " " " " "  |
| Varsche    | " " " " " " "  |
| Schleien   | " " " " " " "  |
| Weißfische | " " " " " " 1 4 "  |
| Rothaugen  | nach Einführung des neuen Gewichts (1. Januar 1872)              |
| Karasschen | 13 Neu-Loth.   |
| Krebse     | unter 2 Loth, nach Einführung des neuen Gewichts 3 1/2 Neu-Loth. |

## §. 2.

Während der beigezeiten Zeit dürfen folgende Fischgattungen nicht gefangen werden:  
Hechten im März und April,  
Forellen von Anfang Oktober bis Mitte Dezember,  
Karpfen, Karasschen, Varsche im April und Mai,